

# **Benutzungsordnung**

für das Gemeindehaus „Dolling Huus“  
der Gemeinde Sankt Margarethen

## **§ 1**

### **Allgemeines**

1. Das Gemeindehaus trägt zum Andenken an den vorherigen Besitzer des Gebäudes den Namen „Dolling Huus“.
2. Träger des Gemeindehauses ist die Gemeinde Sankt Margarethen, vertreten durch den Bürgermeister.
3. Die Gemeinde wünscht sich durch die Einrichtung des Gemeindehauses „Dolling Huus“ eine Belebung des gemeindlichen Zusammenlebens und ruft die Bürgerinnen und Bürger auf, das Haus mit Leben zu füllen, jedoch ist ein öffentlicher Gastronomiebetrieb nicht gewollt.
4. Die Benutzung der Räumlichkeiten, hier im besonderen des Saales und des Clubraumes, steht allen Bürgerinnen und Bürgern, Gliederungen der kommunalen Selbstverwaltung, gemeindlichen Einrichtungen, Vereinen, Organisationen und Parteien aus der Gemeinde St. Margarethen und den umliegenden Gemeinde offen.  
Bei Verzehr von Getränken und Speisen ist auf die Bewirtung durch die Gastronomie- bzw. Hotelbetriebe und / oder auf fachliche Betriebe, die den Anforderungen der Bewirtung entsprechen, aus St. Margarethen und / oder der Wilstermarsch zurückzugreifen. Die St. Margarethener Betriebe sind zu bevorzugen.  
Näheres regeln die nachstehenden Bestimmungen und die Verordnungen des Gaststättengesetzes.
5. Zugelassen sind auch Veranstaltungen anderer auswärtiger Institutionen, in deren Zuständigkeitsbereich St. Margarethen liegt, wie beispielsweise Volkshochschule Wilster, DGB, Bosselverband Steinburg, Amtsfeuerwehr, Regionalverbände von Parteien o.ä.
6. Anmeldungen sind schriftlich oder mündlich an den Bürgermeister und/oder in Abstimmung mit den Gastwirten und den fachlichen Betrieben. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
7. Anmeldepflichtige Veranstaltungen bei der GEMA sind vom Veranstalter vorzunehmen.
8. In begründeten Fällen kann der Bürgermeister Abweichungen bzw. Ergänzungen von/ zu den Bestimmungen entscheiden; die Gründe werden dokumentiert.

## **§ 2**

### **Benutzung**

1. Veranstaltungen ohne den Verzehr von Getränken und Speisen sind ohne Entgelt gestattet. Die Gemeinde behält sich die Berechnung von Reinigungskosten vor.
2. Für Veranstaltungen mit dem Verzehr von Getränken oder Speisen sowie für Musik- und Tanzveranstaltungen wird grundsätzlich ein Entgelt nach § 3 dieser Benutzungsordnung erhoben.
3. Die Benutzung der Räumlichkeiten wird dem Personenkreis gestattet, die in § 1 Absatz 6 die Veranstaltung bei dem Bürgermeister der Gemeinde St. Margarethen angemeldet haben.  
Für jede Veranstaltung hat der im § 1 Absatz 6 bezeichnete Personenkreis ein Entgelt gemäß § 3 dieser Benutzungsordnung an die Gemeinde zu entrichten.
4. Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 gelten für die Bürgerbegegnung der Gemeinde und für die Blutspendetermine des Deutschen Roten Kreuzes. Hier darf die Bewirtung selbst übernommen werden; für diese Veranstaltungen werden nur die Reinigungskosten berechnet.
5. Der Veranstalter hat der Gemeinde eine für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen.
6. Bei Veranstaltungen von Jugendgruppen oder mit überwiegend Jugendlichen hat der Veranstalter der Gemeinde eine volljährige Aufsichtsperson zu benennen.
7. Dem Deutschen Roten Kreuz wird für die Lagerung von Material (z.B. für die Versorgung von Kranken, Gebrechlichen, Behinderten etc.) unentgeltlich ein Raum zur Verfügung gestellt. Die Reinigung ist vom DRK selbst zu übernehmen.
8. Die Gemeinde übernimmt die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten; die Kosten sind in dem zu entrichtenden Entgelt enthalten.

9. Die Veranstalter sind gehalten, auf eine pflegliche Behandlung der Räumlichkeiten und der Ausrüstungsgegenstände zu achten.
10. Eine Küchenbenutzung ist nur für Veranstaltungen im „Dolling Huus“ gestattet. Der Gastwirt und die fachlichen Betriebe sind verpflichtet, die Küche nach jeder Veranstaltung gereinigt zu verlassen.
11. Die Besucherzahl wird auf 199 Besucher beschränkt.

### **§ 3 Entgelt**

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten einschließlich Inventar im Dolling Huus ist für die genannten Räume das nachstehende Entgelt zu zahlen:
  - 1.1 Clubraum im Erdgeschoss
    - 1.1.1 bis zu 20 Personen 20,00 €
    - 1.1.2 ab 21 Personen 30,00 €
  - 1.2 Saal im Obergeschoss
    - 1.2.1 nur bei Getränkeverzehr ohne Tanz und Musik pro Person 1,00 €, höchstens 50,00 €
    - 1.2.2 mit dem Verzehr von Getränken oder Speisen sowie mit Tanz oder Darbietung von Musik pro Person 1,50 €, höchstens 100,00 €
  - 1.3 Weitere Entgelte
    - 1.3.1 Regelmäßige Vereinsabende ortsansässiger Vereine sind kostenfrei.
2. Für die Fälle nach der Benutzungsordnung, wo nur die Reinigungskosten zu übernehmen sind, wird ein Betrag von 13,00 € berechnet.
3. Für die Berechnung des Entgelts wird vom Veranstalter eine ausgefüllte Veranstaltungsanmeldung beim Bürgermeister oder seinem Beauftragten abgegeben. Das sich daraus ergebende Entgelt ist von ihm ohne weitere Aufforderung auf ein Konto der Amtskasse Wilstermarsch zu entrichten.
4. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen kann die Anmeldung für ein halbes Jahr im Voraus abgegeben werden. Das Entgelt ist für diesen Zeitraum zum Ende des Halbjahres zu entrichten.

### **§ 4 Preisbindung**

Bei Veranstaltung entsprechend § 2 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung darf der Abgabepreis von alkoholischen Getränken und nicht alkoholischen Getränken, von Speisen und sonstigen zum Verzehr angebotenen Waren den Preis im ortsüblichen Gaststättengewerbe nicht übersteigen. Maßgeblich als Höchstgrenze sind dafür die durchschnittlich im St. Margarethener Gaststättengewerbe geltenden Preise.

### **§ 5 Termingestaltung**

1. Veranstaltungen sind beim Bürgermeister oder seinem Beauftragten anzumelden und die Termine sind mit ihm abzustimmen.
2. Vorrang haben in der genannten Reihenfolge
  1. Termine der Gemeinde und ihrer Einrichtungen wie Gemeindevertretung, Ausschüsse, Bürgerbegegnungsstätte, Feuerwehr etc.
  2. Feste Termine der Vereine für die wiederkehrenden Veranstaltungen (z.B. Singabend der Liedertafel)
  3. Termine aus dem Veranstaltungskalender der Gemeinde

### **§ 6 Inventar**

1. Die Gemeinde ist für die Ausstattung des Dolling Hauses mit Mobiliar, Küchenausstattung einschl. Geschirr usw. verantwortlich.
2. Die Ausrüstungsgegenstände sind in einer Inventarliste zusammengefasst, die im Haus ausliegt. Bei der Benutzung von gemeindeeigenem Glas und Geschirr ist der Veranstalter angehalten, die Vollständigkeit dieser Liste zu prüfen, festzustellen und Abweichungen sofort anzuzeigen.
3. Beschädigte oder abhanden gekommene Ausrüstungsgegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen. Die

Gemeinde behält sich eine Prüfung der Vollständigkeit nach jeder Veranstaltung vor.

4. Es steht jedem Veranstalter frei, sein eigenes Glas und Geschirr zu benutzen.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

1. Die Belange des Dolling Huuses werden durch den Bürgermeister geregelt; der die Fragen zu grundsätzlichen Entscheidungen den entsprechenden Ausschüssen vorlegt.
2. Die Benutzungsordnung wurde am 11.08.1988 erstmals durch die Gemeindevertretung Sankt Margarethen beschlossen.
3. Die Fassung wurde mit Wirkung ab 01.08.1993 am 23.07.1993, ab 01.01.2002 am 17.12.2001 und zuletzt ab 01.08.2002 am 19.07.2002 geändert.
4. Die überarbeitete Benutzungsordnung ist mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.10.2002 zum 01.08.2002 rückwirkend in Kraft getreten.
5. Die Fassung wurde mit Wirkung ab 01.10.2008 am 11.09.2008 geändert.
6. Diese Fassung der Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Sankt Margarethen, den 02.07.2014

Gemeinde St. Margarethen

gez. Volker Bolten  
Bürgermeister